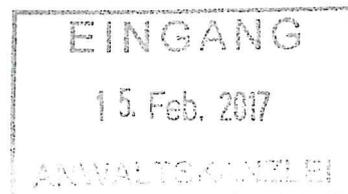


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 B 387/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 6/17 SC33 Sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6503190-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl (Dublin-Verfahren: Bulgarien)
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 13. Februar 2017 durch den
Einzelrichter beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Schröder, Hannover, bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage 7 A 386/16 gegen die unter Ziffer 3) der

Entscheidungsformel des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Dezember 2016 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

1) Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten hat gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit den §§ 114, 121 ZPO Erfolg, weil das vorläufige Rechtsschutzbegehren aus den nachfolgenden Gründen zu 2) hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt.

2) Der fristgerechte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der ebenso rechtzeitig erhobenen Klage gegen die in dem am 29. Dezember 2016 zugestellten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Dezember 2016 verfügte Abschiebungsanordnung nach Bulgarien anzuordnen, die gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 75 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, ist begründet. Es überwiegt das private Interesse des Antragstellers, von einer Abschiebung nach Bulgarien gegenwärtig verschont zu bleiben.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

a. Vorliegend ist bereits als offen anzusehen, ob Bulgarien trotz der erteilten Übernahmezusage vom 12. September 2016 zuständig ist, weil möglicherweise die Frist für das Übernahmeverfahren bereits abgelaufen war, nachdem der Antragsteller sein Asylgesuch bereits unter dem 29. Dezember 2015 gestellt hatte (VG Köln, Beschluss vom 16.8.2016 - 20 L 1609/16.A - juris; Vorlageabschluss des VG Minden an den EuGH vom 22.12.2016 - 10 K 5476/16.A - juris; noch offen gelassen vom BVerfG in seinem Beschluss vom 17.1.2017 - 2 BvR 2013/17 - juris Rdnr. 22).

b. Darüber hinaus bestehen im Falle des Antragstellers ernstliche Zweifel daran, ob gegenwärtig die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung nach Bulgarien vorliegen.

Die bundesdeutsche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Vorliegen systemischer Mängel im Asylverfahren Bulgariens ist uneinheitlich. Mehrere bundesdeutsche Gerichte stellen keine systemischen Mängel im Asylverfahren Bulgariens fest (u.a. VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.10.2016 - 12 L 1619/16.A - juris mwN). Hingegen bestehen auch zahlreiche Stimmen in der Rechtsprechung, die vom Gegenteil ausgehen (u.a. VG Saarland, Urteile vom 5.1.2016 - u.a. 3 K 1037/15 - juris; VG Freiburg, Urteil vom 4.2.2016 - A 6 K 1356/14 - juris; VG Oldenburg, Urteil vom 12.4.2016 - 12 A 1209/16 -). Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat zu der Frage, ob in Bulgarien die Behandlung anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter als Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bewerten und eine Abschiebung/Überstellung unzulässig ist, mit Beschluss vom 23.6.2016 die Berufung zugelassen - 2 LA 283/15 -. Das Bundesverfassungsgericht sieht diese Frage als nicht geklärt an und verlangt eine aktuelle Gesamtwürdigung der vorliegenden Berichte und Stellungnahmen (Beschluss vom 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 - NVwZ 2016, S. 1242), die im vorläufigen Rechtschutzverfahren nicht zu leisten ist.

Danach ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens für den Antragsteller als offen anzusehen. Dies gebietet bereits bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.

Darüber hinaus hat der Einzelrichter der 6. Kammer des VG Hannover mit Urteil vom 11.11.2016 - 6 A 6144/15 - (Entscheidungsabdruck S. 4ff.) aktuell ausgeführt:

„Nach Auffassung des Gerichts gibt es im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO wesentliche Gründe für die Annahme systemischer Schwachstellen hinsichtlich der Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Bulgarien, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta mit sich bringen.

Eine systemisch begründete, ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta liegt vor, wenn mit Blick auf das Gewicht und Ausmaß einer drohenden Beeinträchtigung dieses Grundrechts mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, nämlich durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren, welches nicht mit grundlegenden Mängeln behaftet ist, verwehrt oder massiv erschwert wird, das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet oder dass er während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare Grundbedürfnisse des Menschen (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in einer noch zumutbaren Weise befriedigen kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A -, juris). Sind in diesem Zusammenhang bestimmte Anforderungen in EU-Richtlinien festgelegt worden, kann sich (konkretisierend) auch daraus der im Sinne der angesprochenen Artikel für ein menschenwürdiges Dasein

einzuhaltende Maßstab ergeben, soweit es sich dabei erkennbar um Mindestanforderungen handelt. Hieran muss sich dann nicht nur der Inhalt nationaler Rechtsvorschriften, sondern auch und gerade die praktische Umsetzung messen lassen (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Hinzukommen muss immer, dass der konkrete Schutzsuchende auch individuell betroffen wäre. Es genügt nicht, dass lediglich abstrakt bestimmte strukturelle Schwachstellen festgestellt werden, wenn sich diese nicht auf den konkreten Antragsteller auswirken können (VGH Mannheim, Urteil vom 1. April 2015 - A 11 S 106/15 -, juris).

Nach diesem Maßstab ist gegenwärtig aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel von systemischen Mängeln im Asylsystem Bulgariens auszugehen. Denn die Kammer geht davon aus, dass in Bulgarien derzeit die reale Gefahr besteht, dass der Kläger in seinem subjektiven Recht auf Sachprüfung seines Asylantrages nach Art. 18 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO verletzt wird und dadurch die Geltendmachung seines Asylgrundrechts faktisch vereitelt wird.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. In Ausformung des Asylgrundrechts gemäß Art. 18 GR-Charta, dessen uneingeschränkte Wahrung das erklärte Ziel der Dublin-III-VO ist (vgl. Erwägungsgrund 39 Satz 2 der Dublin-III-VO), wird damit den Asylbewerbern ein Anspruch auf sachliche Prüfung ihrer Asylanträge in einem der Mitgliedstaaten gewährt (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 5. Oktober 2015 – 5 B 259/15.A –, juris Rn. 29; Filzwieser/ Sprung, Dublin-III-Verordnung, Stand 1.2.2014, Art. 18 K17).

Dabei haben die Mitgliedsstaaten die erstmals in der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326/13) und neugefasst in der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180/60) bestimmten einheitlichen Standards zu beachten. Zu diesen Mindestgarantien zählt, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet. Nach Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2005/85/EG und Erwägungsgrund 43 der Richtlinie 2013/32/EU sollen die Mitgliedstaaten alle Anträge in der Sache prüfen, d.h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller als Flüchtling anerkannt werden kann, sofern die Richtlinie nichts anderes vorsieht, insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen ausreichenden Schutz sorgen würde.

Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-VO stellt die sachliche Prüfung des Asylantrages bzw. den Abschluss derselben für die Dublin-Rückkehrer sicher. Diese Norm

gehört zu den praktisch bedeutsamsten Bestimmungen der Dublin-III-VO und ist als korrespondierende Verfahrensbestimmung zu Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO anzusehen (vgl. Filzwieser/ Sprung, a.a.O., Art. 18 K1, K16). Sie konstituiert ein subjektives Recht des Drittstaatsangehörigen, dass ein (wenn auch nicht ein bestimmter) Mitgliedstaat ein Verfahren wegen internationalen Schutzes durchführt, und illustriert das Recht des Antragstellers, eine inhaltliche Prüfung seines Antrages zu erhalten (vgl. Filzwieser/ Sprung, a.a.O., Art. 18 K17). Dies folgt auch aus Art. 18 Abs. 2, 2. Unterabsatz Dublin-III-VO. Danach kann der Antragsteller beanspruchen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird oder er einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann, der nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt wird, wenn er seinen Antrag während der Antragsprüfung zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat und der zuständige Mitgliedstaat die Prüfung nicht fortgeführt hat, nachdem der Antragsteller den Antrag zurückgezogen hat, bevor eine Entscheidung in der Sache in erster Instanz ergangen ist. In diesen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 18 Abs. 2, 2. Unterabsatz Dublin-III-VO, dass die materielle Prüfung des Antrags abgeschlossen wird oder überhaupt erst erfolgt. Dies gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Antrag zurückgezogen und dessen Prüfung deshalb nicht fortgesetzt wurde, sondern auch in den häufigeren Fällen, in denen ohne Zurückziehung das Verfahren wegen Ortsabwesenheit eingestellt oder sogar (vorläufig) negativ beendet wird (vgl. zum Vorstehenden Filzwieser/ Sprung, a.a.O., Art. 18 K17).

Diese verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen sind in Bulgarien derzeit nicht gewahrt. Nach einem Bericht des UNHCR vom 1. April 2014 sowie einer Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Minden vom 23. Dezember 2014 war der Zugang zu einem Verfahren über die Feststellung des Flüchtlingsstatus im Fall der „Wiederaufnahme“ - also bei Antragstellern, welche in Bulgarien bereits einen Asylantrag gestellt hatten - prinzipiell davon abhängig, welchen Stand dieser frühere Asylantrag in Bulgarien hatte. Hatte ein Asylbewerber Bulgarien verlassen und erschien nicht oder wirkte an einem Verfahrensschritt nicht mit, so wurde das Verfahren nach zehn Tagen des Nichterscheins bzw. der fehlenden Mitwirkung ausgesetzt.kehrte der Antragsteller sodann innerhalb von drei Monaten nach Registrierung seines Antrags nach Bulgarien zurück, wurde es wiedereröffnet und grundlegend geprüft. Erfolgte die Rückkehr nach Bulgarien dagegen erst nach Ablauf dieser Frist, so galt die Anwesenheit des Asylbewerbers als illegal und er wurde in Abschiebungshaft genommen, es sei denn, er konnte „objektive Gründe“ für einen Wechsel seines Wohnortes, sein Nichterscheinen bei der zuständigen Behörde oder seine fehlende Mitwirkung darlegen. Es bestand die Möglichkeit, nach Beendigung des Verfahrens einen Folgeantrag stellen; es wurden dann aber nur die mit dem Folgeantrag geltend gemachten neuen Gründe geprüft.

Abweichend von dieser Rechtslage wurde das Asylverfahren für Dublin-Rückkehrer der Stellungnahme des UNHCR zufolge praktisch immer wiedereröffnet, wenn über den Asylanspruch – sachlich – noch nicht entschieden wor-

den war. Voraussetzung hierfür war, dass der Dublin-Rückkehrer einer Fortführung des Verfahrens in Bulgarien zustimmte. Selbst in Fällen, in denen das Verfahren zunächst ausgesetzt und nach weiteren drei Monaten beendet worden war, wurde in der Praxis nach einer Überstellung zu einer Anhörung über die Gründe für die Asylantragstellung geladen, wenn eine solche noch nicht stattgefunden hatte. Eine sachliche Prüfung des Asylantrags war damit sichergestellt. Nur wenn über den Asylanspruch – sachlich – bereits abschließend negativ entschieden worden war, wurde die betreffende Person zwar wieder ins Land gelassen, aber ebenso behandelt wie ein Asylbewerber, dessen Ersuchen um internationalen Schutz bestandskräftig abgelehnt wurde. Den Betroffenen stand dann nur die Möglichkeit offen, einen Folgeantrag zu stellen.

Im Hinblick darauf sind allerdings wesentliche Änderungen in der Sachlage eingetreten, die sich aus dem gemeinsamen Bericht „2014 Annual Border Monitoring Report - Access to Territory and International Protection“ des UNHCR, Vertretern der Generaldirektion der Grenzpolizei des bulgarischen Innenministeriums (General Directorate Border Police with the Ministry of Interior of Bulgaria) und des bulgarischen Helsinki Komitees (Bulgarian Helsinki Committee) vom 25. Mai 2015 ergeben (dort S. 13-14). Diesem Bericht zufolge hat die staatliche Flüchtlingsagentur SAR am Ende des Jahres 2014 – unter Verstoß gegen Art. 18 Abs. 2 der Dublin-III-VO – ihre im Jahr 2008 aufgegebene Praxis wieder aufgenommen, die Wiedereröffnung der Asylverfahren von Dublin-Rückkehrern zu verweigern. Eine sachliche Prüfung des Asylantrages von Dublin-Rückkehrern bzw. deren Abschluss sei in Bulgarien nicht länger sichergestellt.

Der Umstand, dass dieser Bericht sowohl von Vertretern der bulgarischen Exekutive als auch von einer Nichtregierungsorganisation sowie dem UNHCR stammt, gibt ihm ein erhebliches Gewicht, sodass die in ihm angegebenen Tatsachen der Entscheidungsfindung als hinreichend belastbar zugrunde gelegt werden können.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Bericht „Country Report Bulgaria“ der Asylum Information Database aus Oktober 2015. Hierin heißt es, es bestünden grundsätzlich keine Hindernisse für Dublin-Rückkehrer hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren: Vor ihrer Ankunft informiere die staatliche Flüchtlingsagentur SAR die Grenzpolizei über die erwartete Ankunft der Dublin-Rückkehrer und darüber, ob sie in eine Asylunterkunft oder in eine Abschiebungshaftanstalt transferiert werden sollen. Sei ihr Asylverfahren noch anhängig, würden sie in einer Einrichtung der staatlichen Flüchtlingsagentur SAR untergebracht, da diese gewöhnlich das Asylverfahren aussetze, wenn ein Asylsuchender Bulgarien vor Beendigung des Asylverfahrens verlasse. Zu der Frage, ob das Asylverfahren anschließend auch wiedereröffnet wird und eine sachliche Prüfung des Asylantrages erfolgt, enthält dieser Bericht keine Informationen.

Bestätigt wird der Bericht vom 25. Mai 2015 durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Aachen vom 27. Januar 2016. Hierin teilte das Auswärtige Amt auf die Frage, ob es zutrefte, dass ein Asylsuchender,

der später als drei Monate und zehn Tage nach der Registrierung seines Asylantrages in Bulgarien nach Bulgarien zurücküberstellt wird, nur einen Folgeantrag stellen kann, also neue Tatsachen für sein Begehren nachweisen muss, und ob dies auch gelte, wenn eine Sachprüfung noch nicht stattgefunden habe, mit:

„Während die SAR mitteilte, die Annahme eines Folgeantrags finde in den Fällen, wenn das Verfahren des Asylsuchenden eingestellt wurde, keine Anwendung, wenn der Asylsuchende das Hoheitsgebiet des Landes verlassen hat und die Voraussetzungen für einen Folgeantrag nicht in der Form vorliegen, in der sie kumulativ im Gesetz festgelegt sind (in diesen Fällen sei der bereits gestellte Antrag auf Schutz in der Sache zu prüfen), teilte UNHCR der Botschaft Sofia mit, die Wiedereröffnung des eingestellten Asylantrages erfolge nicht automatisch. Wenn ein Dublin-Rückkehrer einen entsprechenden Antrag stelle, stelle die Flüchtlingsagentur eine Registrierungskarte aus und betrachte dies als Folgeantrag. Auf Wunsch des Betroffenen gebe es allerdings rechtliche Wege, gegen die Weigerung der Flüchtlingsagentur, ordnungsgemäß das frühere Verfahren wieder aufzunehmen und abzuschließen.

Der UNHCR, mit den anderslautenden Auskünften des SAR konfrontiert und um Klärung gebeten, teilte daraufhin folgendes mit:

‘To our knowledge, there is no legal provision for or obligation on SAR to ‘automatically re-open’ suspended or terminated applications. Re-opening takes place only upon submission of an application. We are unable to comment on what impression SAR may have left upon you on your bilateral exchanges.’

Damit teilt der UNHCR mit, seines Wissens gebe es keine gesetzliche Vorschrift oder Verpflichtung der SAR, ausgesetzte oder beendete Asylverfahren automatisch wieder zu eröffnen. Eine Wiedereröffnung finde nur auf Antrag statt. Welchen Eindruck SAR im Rahmen der bilateralen Korrespondenz auf die Botschaft gemacht habe, könne nicht kommentiert werden. Auch die Auskunft des UNHCR an das Verwaltungsgericht Aachen vom 29. Januar 2016 beantwortet die Frage, ob eine sachliche Prüfung des Asylantrags bei Dublin-Rückkehrern stets gewährleistet ist, nicht eindeutig.

Neuere Erkenntnismittel treten den Befunden des Berichts vom 25. Mai 2015 ebenfalls nicht entgegen. Das Rechtsgutachten von Frau Dr. Valeria Ilareva zum Rechtsstatus der Dublin-Rückkehrer nach Bulgarien vom 30. Juni 2016 verweist zwar darauf, dass der Dublin-Rückkehrer bei seiner Ankunft den Status eines Asylsuchenden hat und sein Asylverfahren nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen, also nach Maßgabe der nationalen Asylgesetzgebung, fortgeführt wird. Es weist aber auch auf Schwierigkeiten hin, die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Asylverfahrens zu erreichen. So ergingen Entscheidungen über die Verfahrensbeendigung in Abwesenheit der Adressaten und seien bei Rückkehr der Asylsuchenden bereits bestandskräftig

und einem Rechtsbehelfsverfahren vor Gericht nicht mehr zugänglich. In diesen Fällen bleibe den Dublin-Rückkehrern keine andere Wahl, als erneut einen Asylantrag zu stellen und zu argumentieren, dass dieser nicht als Folgeantrag zu behandeln sei. Ob eine solche Argumentation Erfolg hat und somit eine umfassende Prüfung der Asylgründe gewährleistet ist, ergibt sich aus der Auskunft nicht.

Danach kann die Frage, ob bei Dublin-Rückkehrern eine sachliche Prüfung des Asylantrags gewährleistet ist, im Hinblick auf die gegenwärtige Auskunftslage nicht bejaht werden (vgl. VG Minden, Urteil vom 21. September 2016 – 3 K 2346/15.A –, juris Rn. 19-28; VG Köln, Beschluss vom 22. August 2016 – 18 L 1868/16.A –, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 3. August 2016 - 12 A 2044/16; VG Freiburg, Urteil vom 4. Februar 2016 – A 6 K 1356/14 –, juris Rn. 23-24; VG Hannover, Beschluss vom 3. Februar 2016 - 10 B 5847/15; VG Aachen, Beschluss vom 17. November 2015 – 8 L 325/15.A –, juris Rn. 30-36; VG Oldenburg, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 12 B 2278/15 –, juris Rn. 37-47; VG Köln, Urteil vom 18. Juni 2015 – 20 K 6416/14.A –, juris Rn. 79-81). Dieser Aspekt betrifft auch den Kläger persönlich, da auch er bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt hatte, bevor er nach Deutschland gekommen ist.

Der Vorwurf, dass eine Sachprüfung der Asylanträge von Dublin-Rückkehrern unterbleibt, ist im Lichte des Asylgrundrechts nach Art. 18 GR-Charta derart schwerwiegend, dass die Kammer schon aus diesem Grund von systemischen Mängeln im bulgarischen Asylsystem ausgeht. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob systemische Mängel auch deshalb angenommen werden könnten, weil ein relevantes Risiko besteht, als anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 – 1 A 21/12.A –, juris Rn. 130, wonach die Situation von Flüchtlingen in anderen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen gegebenenfalls ‚ergänzend‘ herangezogen werden kann; die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien bejahend VGH Kassel, Urteil vom 4. November 2016 - 3 A 1292/16.A; VG Hannover, Gerichtsbescheid vom 8. September 2016 - 6 A 3213/15; VG Chemnitz, Urteil vom 1. August 2016 – 6 K 2177/14.A –, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 24. Juni 2016 – 12 A 2277/16; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. Februar 2016 – 2a K 2466/15.A –, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 1. Februar 2016 – 12 A 223/15; VG Saarland, Urteil vom 5. Januar 2016 – 3 K 1037/15 –, juris; VG Münster, Urteil vom 15. Dezember 2015 - 8 K2599/14.A; VG Aachen, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 8 K 2119/14.A –, juris Rn. 110-120; VG Münster, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 8 K 436/15.A –, juris Rn. 28-66; VG Schleswig, Urteil vom 14. Oktober 2015 – 12 A 229/15; VG Meiningen, Urteil vom 7. Oktober 2015 - 5 K 20154/14 Me -, juris).“

Dieser Auffassung schließt sich der Einzelrichter der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover mit Geltung für das vorläufige Rechtsschutzverfahren an.

Dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren des Antragstellers ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zu entsprechen.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Ufer

Beglaubigt
Hannover, 14.02.2017

Schlegel
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



